

Vereinbarung

zwischen

der

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

– nachfolgend: Akkreditierungsrat –

und der

– nachfolgend: Agentur –

(beschlossen auf der 61. Sitzung des Akkreditierungsrates am 08.12.2009)¹

Der Akkreditierungsrat und die Agentur schließen diesen Vertrag, um gemeinsam zur Sicherung und Erhöhung der Qualität von Studiengängen und zur Verwirklichung des Europäischen Hochschulraumes (Bologna-Prozess) unter Respektierung von Hochschulautonomie und staatlicher Verantwortung für Studium und Lehre beizutragen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Agenturen unter Respektierung des Gestaltungsspielraums der Hochschulen² sicherstellen, dass Studiengänge den strukturellen Vorgaben entsprechen und sowohl fachlich wie inhaltlich Mindestanforderungen hinsichtlich ihrer Berufsrelevanz erfüllen.

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Partner im Akkreditierungssystem.

(2) Der Akkreditierungsrat handelt für die *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* als deren im Verhältnis zu den Agenturen zuständiges Organ.

(3) Akkreditierungsrat und Agentur arbeiten vertrauensvoll zusammen. Dazu gehört insbesondere die gegenseitige Information.

¹ Die Regelungen in diesem Beschluss ersetzen den Beschluss „Folgen negativer Akkreditierungsentscheidungen“ i. d. F. vom 31.10.2008.

² Die die *Hochschulen* betreffenden Regelungen finden entsprechend Anwendung auf *Berufsakademien*.

§ 2 Konsultationspflicht des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat verpflichtet sich, sich mit der Agentur vor grundlegenden Entscheidungen ins Benehmen zu setzen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Ausgestaltung des Akkreditierungssystems und der Akkreditierungsverfahren (§ 5) sowie der Gebührensatzung (§ 18).

§ 3 Berichtspflichten des Akkreditierungsrates

(1) Der Akkreditierungsrat wird die Agentur unverzüglich über Änderungen der Grundlagen für die Akkreditierung von Agenturen, für Systemakkreditierungen und für Programmakkreditierungen unterrichten. Die Unterrichtungspflicht umfasst auch wesentliche neue Entwicklungen im Bereich der Akkreditierung auf europäischer Ebene.

(2) Der Akkreditierungsrat verpflichtet sich, regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung des deutschen Akkreditierungssystems zu veröffentlichen. Dieser Bericht umfasst auch eine Statistik der Programm- und Systemakkreditierungen.

§ 4 Geltungsbereich der Akkreditierung der Agentur

(1) Die Geltung der Akkreditierung der Agentur richtet sich zeitlich und räumlich nach dem Inhalt des entsprechenden Bescheids des Akkreditierungsrats. Des Weiteren gelten die allgemeinen Regelungen zu Inhalten von Entscheidungen des Akkreditierungsrats in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Ändert die Agentur die ihrer Akkreditierung zugrundeliegenden rechtlichen Verhältnisse, ihre interne Organisation oder akkreditierungsrelevante Kriterien und Verfahren während der Laufzeit der Akkreditierung in wesentlichen Punkten oder ist eine solche Änderung beabsichtigt, verpflichtet sich die Agentur, dies dem Akkreditierungsrat unverzüglich mitzuteilen und um eine Unbedenklichkeitserklärung des Akkreditierungsrates nachzusuchen, sofern die Agentur nicht aus diesem Anlass eine Reakkreditierung beantragt. Unterbleibt die Mitteilung oder hält der Akkreditierungsrat die Änderung für bedenklich, da sie im Falle eines Reakkreditierungsverfahrens zur Versagung der Akkreditierung oder zur Erteilung einer Auflage führen könnte, kann der Akkreditierungsrat Unterlassung oder Wiederherstellung des Vorzustands innerhalb angemessener Frist verlangen. Bei nicht zeitge rechter Anpassung kann die Akkreditierung nach Androhung und Setzung einer

dreimonatigen Nachfrist entzogen werden, sofern die Agentur nicht spätestens innerhalb der Nachfrist die Einleitung eines Reakkreditierungsverfahrens beantragt.

§ 5 Qualitätsanforderungen an die interne Organisation der Agentur, an die Programmakkreditierung und an die Systemakkreditierung

(1) Die Agentur verpflichtet sich zur Anwendung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ und diese ergänzende oder ersetzende Strukturvorgaben in der jeweils gültigen Fassung und etwaiger landesspezifischer Strukturvorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit die Strukturvorgaben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (im folgenden ASG) zu verbindlichen Vorgaben für die Agenturen zusammengefasst wurden.

(2) Die Agentur verpflichtet sich zur Anwendung der übrigen vom Akkreditierungsrat in Umsetzung von § 2 ASG beschlossenen Vorgaben. Der Akkreditierungsrat behält sich die Änderung dieser Vorgaben auch während der Laufzeit der Akkreditierung vor.

(3) Bei Änderung von Strukturvorgaben in allen Fällen des Abs. 1 sowie der in Abs. 2 genannten Vorgaben kann der Akkreditierungsrat von der Agentur, soweit erforderlich, die geeignete Anpassung ihrer rechtlichen Verhältnisse, ihrer internen Organisation und der akkreditierungsrelevanten Kriterien und Verfahren in angemessener Frist verlangen. Bei nicht zeitgerechter Anpassung kann die Akkreditierung nach Androhung des Entzugs und Setzung einer dreimonatigen Nachfrist entzogen werden.

§ 6 Entzug der Akkreditierung bei Nichterfüllung einer Auflage

(1) Wenn im Fall der Programmakkreditierung die Akkreditierung unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Nichterfüllung der Auflage stand und die Hochschule eine bei der Akkreditierung erteilte Auflage nicht fristgerecht nachweist, ist die Agentur verpflichtet, die Akkreditierung nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende zu entziehen. Wenn die Akkreditierungsfrist wegen der erteilten Auflage verkürzt wurde, verlängert die Agentur im Fall des mangelnden Nachweises der Aufлагenerfüllung die Programmakkreditierung nicht auf die Regelfrist, sondern nur auf das Ende des

betroffenen Semesters. Unberührt bleiben die Möglichkeiten der Fristverlängerung nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen des Akkreditierungsrats.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Fall schafft die Agentur die erforderlichen Handlungsgrundlagen durch geeignete Gestaltung ihrer Verträge mit den Hochschulen.

(3) Für den Fall, dass nach Absatz 1 verfahren wird oder dies beabsichtigt ist, verpflichtet sich die Agentur, dies der betreffenden Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung bei Beanstandung des Akkreditierungsrates

(1) Die Agentur hebt eine Entscheidung der Programm- oder Systemakkreditierung unverzüglich auf oder versieht sie im Fall der Programmakkreditierung, soweit innerhalb von neun Monaten behebbare Mängel vorliegen, unverzüglich mit einer Auflage, wenn die Entscheidung unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat die Agentur deshalb zur Aufhebung bzw. nachträglichen Beauftragung verpflichtet hat.. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.

(2) Hätte im Fall des Abs. 1 eine positive, eine negative oder, im Fall der Programmakkreditierung, eine Akkreditierungsentscheidung unter Auflage ergehen müssen, trifft die Agentur zudem unverzüglich die entsprechende Entscheidung.

(3) Für die in den vorstehenden Absätzen genannten Fälle schafft die Agentur die erforderlichen Handlungsgrundlagen durch geeignete Gestaltung ihrer Verträge mit den Hochschulen.

(4) Die Agentur verpflichtet sich, die betroffene Hochschule über die Beanstandung des Akkreditierungsrates nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die nach Abs. 1 oder Abs. 2 getroffene Entscheidung der betreffenden Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Wesentliche Änderung eines akkreditierten Studiengangs oder des internen Qualitätssicherungssystems einer Hochschule

(1) Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. Bei Änderungen des internen Qualitätssicherungssystems entscheidet die Agentur, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat. In beiden Fällen hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht eine erneute Akkreditierung beantragt wird.

(2) Die Agentur muss durch geeignete Gestaltung ihrer Verträge mit den Hochschulen dafür sorgen, dass sie von der Hochschule Auskunft über Änderungen im Sinne von Abs. 1 erhält.

(3) Sieht sich die Hochschule veranlasst, die erneute System- oder Programmakkreditierung zu beantragen, verpflichtet sich die mit der Akkreditierung vorbefasste Agentur das Akkreditierungsverfahren auf Wunsch der Hochschule durchzuführen, wenn eine Einigung über die Gebühr erfolgt.

(4) Die Agentur ist verpflichtet, die Hochschule unverzüglich darüber zu informieren, dass sie eine Akkreditierung aufgehoben hat oder dies beabsichtigt. Für den Fall, dass die Programmakkreditierung entzogen wird, streicht die Agentur den Studiengang aus der Datei akkreditierter Studiengänge und unterrichtet das zuständige Landesministerium. Im Fall der Systemakkreditierung gelten für die Akkreditierung der Studiengänge die in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ normierten Übergangsfristen.

(5) Für die in den vorstehenden Absätzen genannten Fälle schafft die Agentur die erforderlichen Handlungsgrundlagen durch geeignete Gestaltung ihrer Verträge mit den Hochschulen.

§ 9 Negative Akkreditierungsentscheidungen, sowie schwebende oder zurückgenommene Akkreditierungsanträge

(1) Die Agentur prüft bei eingehenden Anträgen, ob der zur Akkreditierung anstehende Studiengang oder das zu akkreditierende Qualitätssicherungssystem einer Hochschule Gegenstand eines bei einer anderen Agentur schwebenden Akkredi-

tierungsverfahrens ist oder einer Negativentscheidung war (Verfahrensidentität). Wenn sie einen Verdacht auf Verfahrensidentität hat, nimmt sie unverzüglich mit der zuerst befassten Agentur Kontakt auf.

(2) War oder ist die Agentur mit dem in Rede stehenden Verfahren befasst, ist sie verpflichtet, der anderen beteiligten Agentur unverzüglich alle relevanten Verfahrensunterlagen zuzusenden und sich auf deren Grundlage mit letzterer über das Vorliegen von Verfahrensidentität zu verständigen.

(3) Wird übereinstimmend das Fehlen von Verfahrensidentität festgestellt, wird das Verfahren fortgesetzt. Wird übereinstimmend Verfahrensidentität festgestellt, lehnt die zweite Agentur die Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens ab. Wird keine Übereinstimmung erzielt, wird um Entscheidung des Geschäftsführers des Akkreditierungsrates nachgesucht; dessen Entscheidung ist zwischen den Beteiligten verbindlich.

(4) Alle anfallenden Kosten trägt die zweitbefasste Agentur. Sie darf diese Kosten der antragstellenden Hochschule als Veranlasserin des Verfahrens in Rechnung stellen, wenn sich herausstellt, dass Identität vorliegt, oder wenn ein hinreichender Grund für die Prüfung von Identität bestand.

(5) Die beteiligten Agenturen können sich in sachdienlicher Weise auf ein abweichendes Verfahren einigen.

(6) Um beschriebene Prüfung zu ermöglichen, ist die Agentur verpflichtet, die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates unverzüglich über Negativentscheidungen zu informieren. Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates veröffentlicht die Negativentscheidungen im internen Bereich der Webseite des Akkreditierungsrates.

(7) Außerdem verpflichtet die Agentur die Hochschule vertraglich, bei der Antragstellung zu erklären, dass bezüglich des zur Akkreditierung anstehenden Studiengangs bzw. des zur Akkreditierung anstehenden Qualitätssicherungssystems nicht bereits ein Negativbescheid ergangen ist oder ein Verfahren bei einer anderen Agentur schwebt. Auch im Übrigen schafft die Agentur die erforderlichen Handlungsgrundlagen für das beschriebene Verfahren durch geeignete Gestaltung ihrer Verträge mit den Hochschulen.

(8) Dagegen darf die Agentur das Recht der Hochschule, den Antrag auf Akkreditierung zurückzunehmen, nicht beschränken. Die Agentur teilt dem Akkreditierungsrat jedoch zur Veröffentlichung nach Abs. 6 Satz 2 auch die zurückgenommenen Anträge mit.

§ 10 Verpflichtung zur Lauterkeit

(1) Die Agentur verpflichtet sich, das Siegel des Akkreditierungsrates nur in den Fällen zu vergeben, in denen dies rechtlich, insbesondere nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages, zulässig ist.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, bei Dritten, insbesondere bei ihren Vertragspartnern den Eindruck zu vermeiden, auf anderen Tätigkeitsfeldern in ihrer Eigenschaft als eine vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur tätig zu sein.

§ 11 Berichts- und Veröffentlichungspflicht der Agentur

(1) Die Agentur verpflichtet sich, dem Akkreditierungsrat unverzüglich über alle Entscheidungen der Programm- und Systemakkreditierung, sowie über die Nichtverlängerung einer Akkreditierung oder die Aufhebung einer Akkreditierungsentscheidung nach § 6 sowie die Entscheidungen der Agentur nach § 7 und die Aufhebung einer Akkreditierungsentscheidung nach § 8 zu berichten. Die Berichtspflicht umfasst in der Regel die Entscheidung einschließlich der Auflagen und den der Hochschule übermittelten Bescheid. Die Berichtspflicht ist in der Regel in elektronischer Form zu erfüllen. Unberührt bleiben Berichtspflichten nach anderen Regelungen dieser Vereinbarung.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, die Entscheidungen über von ihr durchgeführte Akkreditierungsverfahren, sowie das Gutachten einschließlich der Namen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter unverzüglich zu veröffentlichen. Hierfür gibt die Agentur die entsprechenden Daten unverzüglich in die Datenbank ein und aktualisiert sie gegebenenfalls.

§ 12 Archivierungspflicht der Agentur

(1) Die Agentur verpflichtet sich zur Archivierung der für das jeweilige Akkreditierungsverfahren wesentlichen Unterlagen für die Dauer der Geltung der Akkreditierungsentscheidung zuzüglich zweier weiterer Jahre, im Fall der Versagung der Akkreditierung für zwei Jahre ab Zustellung des versagenden Bescheids.

(2) Zu den wesentlichen Unterlagen gehören die von der Hochschule eingereichte Dokumentation, der Gutachterbericht, die Stellungnahme der zur Entscheidung berufenen Kommission der Agentur, die Entscheidung einschließlich der Auflagen

und der der Hochschule übermittelte Bericht. Weist das Verfahren eine Besonderheit auf, die für künftige Maßnahmen oder Entscheidungen von Belang sein kann, so sind auch die diesbezüglichen Unterlagen als wesentlich anzusehen; unter dieser Voraussetzung ist die Archivierung angemessen zu verlängern.

§ 13 Mitwirkung bei Verifizierung der Aufgabenerfüllung der Agentur

(1) Die Agentur verpflichtet sich, auf Verlangen des Akkreditierungsrates jederzeit dem Akkreditierungsrat, seinen Mitgliedern oder seinen Mitarbeitern oder im Benehmen mit der Agentur sachverständigen Dritten sämtliche sachdienlichen Informationen über von der Agentur durchgeführte Verfahren zur Verfügung zu stellen sowie umfassenden Einblick in Akkreditierungsverfahren (Begehung, Sitzungen der entscheidungsvorbereitenden Gremien und der Entscheidungsgremien) zu gewähren. Dazu gehört das Recht, an Gremiensitzungen der Agentur als Beobachter teilnehmen zu dürfen.

(2) Der Akkreditierungsrat verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich der ihm im Rahmen eines Verfahrens nach Abs. 1 zur Kenntnis gekommenen Informationen, darf dessen Ergebnis jedoch veröffentlichen. Der Agentur ist vor Feststellung des Ergebnisses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Wahrnehmung internationaler Aufgaben

(1) Das Recht der Agentur zur Durchführung von Beratungen, Evaluationen und Akkreditierungen im Ausland sowie zur Mitwirkung in internationalen Qualitätssicherungsverbänden und in internationalen, mit Fragen Qualitätssicherung befassten sonstigen Organisationen wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

(2) Die Befugnis der Agentur zur Programmakkreditierung mit Wirkung für das deutsche Akkreditierungssystem besteht nur für Studiengänge, die mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen. Dazu gehören auch gemeinsam von einer deutschen und einer ausländischen Hochschule vergebene Abschlüsse (*Joint Degrees*). Desgleichen erstreckt sich die Systemakkreditierung nur auf diese Studiengänge.

(3) Unbeschadet der grundsätzlichen Befugnisse der Agentur gemäß Abs. 1 und 2 ist es im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander ausschließliche Aufgabe und Befugnis des Akkreditierungsrates, für das deutsche System rechtsverbindli-

che Erklärungen zum Akkreditierungssystem, insbesondere zur Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen, abzugeben.

§ 15 Nichterfüllung von Pflichten der Agentur

(1) Verletzt eine Agentur eine ihr obliegende Pflicht (§§ 4 bis 13), kann der Akkreditierungsrat zunächst Erfüllung oder sonst geeignete Abhilfe innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist verlangen. Im Fall der Nichterfüllung oder unterlassenen Abhilfe kann der Akkreditierungsrat nach Androhung und Setzung einer dreimonatigen Nachfrist ein Ordnungsgeld als Vertragsstrafe bis zum Betrag von 50.000,00 Euro erheben oder in gravierenden Fällen die Frist der Akkreditierung der Agentur verkürzen oder ihre Akkreditierung widerrufen. In Fällen, in denen eine Agentur Pflichten nach § 7 nicht erfüllt, ist Satz 2 ohne vorherige Anwendung von Satz 1 anwendbar.

(2) Die besonderen Regelungen in den §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 16 Voraussetzungen für die Reakkreditierung der Agentur

(1) Strebt die Agentur nach Ablauf der Akkreditierung eine unmittelbar anschließende erneute Akkreditierung an, ist sie verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf der Akkreditierung beim Akkreditierungsrat einen schriftlichen Antrag auf Reakkreditierung zu stellen.

(2) Sie verpflichtet sich, dem Akkreditierungsrat die für die Bescheidung des Antrags auf Reakkreditierung angeforderten Informationen und Dokumente fristgerecht vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, Mitgliedern oder Mitarbeitern des Akkreditierungsrates oder im Benehmen mit der Agentur sachverständigen Dritten die Teilnahme an Akkreditierungsverfahren (Begehung, Sitzungen der entscheidungsvorbereitenden und der Entscheidungsgremien) zu gewähren und sämtliche diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Akkreditierungsrat verpflichtet sich, das Verfahren zur Akkreditierung unverzüglich nach Eingang des Antrags einzuleiten und für den Abschluss des Verfahrens innerhalb von acht Monaten zu sorgen.

(4) Hat es der Akkreditierungsrat zu vertreten, dass das Akkreditierungsverfahren nicht vor Ablauf der Akkreditierung abgeschlossen wird, verlängert er deren Akkreditierung um eine angemessene Frist.

§ 17 Beschwerde

Die Agentur kann gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden bei der Beschwerdekommision Beschwerde einlegen. In Fällen des Entzugs einer Akkreditierung oder der Ablehnung einer Reakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat nach § 7 Abs. 2 der Satzung nach Beratung mit dem Stiftungsrat. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

§ 18 Gebühren

Erlässt die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland im Be-nehmen mit der Agentur (§ 2) gemäß § 4 Abs. 4 des ASG eine Satzung über die Pflicht der Agenturen, Gebühren an den Akkreditierungsrat zu leisten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Anpassung dieses Vertrages. Kommt eine Einigung nicht zustande, bleibt der Widerruf der Akkreditierung vorbe-halten.

§ 19 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 20 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird zum **##.##.####** wirksam.

Für die Stiftung zur Akkreditierung von
Studiengängen in Deutschland:

Für die Agentur:

Bonn, den:.....

Professor Dr. Reinhold R. Grimm
Vorsitzender des Akkreditierungsrates

